

Kommunalisierung der hessischen Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön – Folgen und Perspektiven einer problematischen politischen Entscheidung

Erich Ott

In Hessen wurde die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) nun definitiv dem Landkreis Fulda zugeordnet. In § 50 Abs. 4 wird geregelt: „Die Naturschutzbehörde ist zuständig für: 1. die Aufsicht über die Biosphärenreservate; die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wahr.“¹ Bereits im Jahr 2004 wurde die Verwaltungsstelle der Zuordnung zur Oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel) per Verwaltungsanordnung entzogen und dem Landrat des Landkreises Fulda unterstellt.

Mit der zur Neubesetzung des Leiters der hessischen Verwaltungsstelle im Januar 2006 erfolgten Stellenausschreibung durch den Landkreis Fulda wurde in der Region u.a. auch die Hoffnung auf eine neue Zuordnungsregelung zur Oberen oder direkt zur Obersten Naturschutzbehörde verbunden. Es gab 376 Bewerbungen für diese Stelle, davon eine große Zahl höchstqualifizierter Personen für diese Aufgabe, mit einschlägigen Qualifikationen und Erfahrungshintergründen. Die Auswahlprozedur zog sich vom Bewerbungsschluss Februar 2006 über viele Monate hin. Im August vernahm die regionale Öffentlichkeit aus der Presse, dass mit einem ausgewählten Kandidaten verhandelt würde, dieser aber auch konkrete Vorstellungen und inhaltliche Ansprüche habe und es grundsätzliche Fragen zu klären gäbe, bevor er die Stelle antreten würde. Gerüchte und Spekulationen begleiteten das weitere Verfahren, bis der Landrat schließlich Ende Oktober 2006 verkündete, dass es keine Neubesetzung der Leiterstelle gäbe, sondern eine hausinterne Lösung in der Landkreisverwaltung gesucht würde. Diese in der Region und von zahlreichen Verbänden kritisierte Entscheidung bestand darin, dass zwei Mitarbeiter der Landkreisverwaltung, neben dortigen Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten, auch die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön wahrnehmen sollten². Zum Leiter wurde damit faktisch der Chef dieser beiden Verwaltungsangestellten (gehobener Dienst), nämlich der Landrat des Landkreises Fulda in Person, der seit dieser Zeit auch entsprechend agiert.

Es stellt sich allerdings hinsichtlich einer solchen Konstellation die Frage, ob dies für das Biosphärenreservat Rhön sinnvoll und zielführend ist – auch im Hinblick auf die Realisierung des politisch verbindlichen Rahmenkonzepts, der Anforderungen des MAB-Programms, der Sevilla-Strategie der *UNESCO* und der Leitlinien des Deutschen MAB-Komitees. In der Region stellt sich ebenso das

¹ Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 4. Dezember 2006, GVBl. I S. 619.

² Über Wochen gab es eine rege öffentliche Debatte in der Region und darüber hinaus, die sich u.a. in zahlreichen Presseberichten und -kommentaren niederschlug. Vgl. dazu die Presseauschnittsammlung im WSR-Archiv.

Problem der daraus folgenden Kooperationskonstellation zu den beiden anderen eigenständigen Verwaltungsstellen und deren Leitern im Biosphärenreservat Rhön. Die bayerische Verwaltungsstelle ist der Oberbehörde (Regierung von Unterfranken) und der thüringische Teil mit zusätzlichen Funktionen direkt dem verantwortlichen Landesministerium zugeordnet. Die ohnehin eher suboptimale Struktur der Dreiteilung³ der Verwaltung eines Biosphärenreservats wird durch die jetzige hessische Lösung noch komplizierter und sicherlich in den notwendigen Abstimmungen und Kooperationsanforderungen miteinander nicht einfacher. Eine weitere Verstärkung der Disparitäten zwischen den drei Länderteilen ist zu erwarten. Dies bedeutet negative Vorzeichen für die gewollte gleichartige bzw. gleichgerichtete Entwicklung des gesamten Raumes im Hinblick auf die Realisierung des Ziels einer Nachhaltigen Regionalentwicklung des gesamten Biosphärenreservats. Vertiefungen der Unterschiede und Verselbständigungen der Teilräume sowie insgesamt Stagnationstendenzen sind gerade in neuerer Zeit feststellbar⁴ und bedürften dringend einer Korrektur mit einer Politik der Integration und Zusammenführung.

Die faktische Kommunalisierung einer Biosphärenreservatsverwaltung, wie dies hier geschieht, verstößt eindeutig gegen die Kriterien der *UNESCO* und die Leitlinien des zuständigen *Deutschen Nationalkomitees*, die für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten vorgeschrieben sind: „Die Verwaltung des Biosphärenreservats ist der Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Naturschutzbehörde zuzuordnen.“⁵ Reaktionen seitens dieser Institutionen zu den neueren Entwicklungen in Hessen stehen noch aus.

In der Sache ist diese unmittelbare Einordnung in die Verwaltung und damit in die Politik des Landkreises Fulda für die konkrete eigenständige Entwicklung des Biosphärenreservats fatal. Die häufiger vorkommenden unterschiedlichen, ja gelegentlich auch gegensätzlichen Interessen von Landkreis und Biosphärenreservat werden nicht mehr sichtbar, d.h. das Biosphärenreservat ist lediglich ein regionaler Akteur im Dienste der zwangsläufig dominierenden Politik des Landkreises. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beziehungen und möglichen Differenzen zu den Gemeinden und deren Bürgermeistern.

Gerade in Natur- und Landschaftsschutzfragen sowie in Fragen der Siedlungsentwicklung bestehen hier immer wieder Divergenzen, die zwischen diesen Institutionen nicht mehr ausgetragen werden. Die Loyalitätsbindungen der Mitarbeiter der Verwaltung gegenüber dem Landkreis sind zwangsläufig extrem hoch, die weiteren Regulierungen bewirken Dienstweg und dienstliche Anweisungen.

³ Diese Dreiteilung der Verwaltung des BR Rhön hat eine Geschichte, die mit der Einrichtung beginnt. Die drei beteiligten Bundesländer konnten sich politisch nicht darauf verständigen, in einem Staatsvertrag (der seinerzeit von hessischer Seite angestrebt wurde) eine einheitliche Verwaltung für das gesamte Gebiet des Biosphärenreservats Rhön einzurichten. Experten und Gutachter haben damals eindeutig und als einzig sinnvolle Lösung eine gemeinsame Verwaltung empfohlen. Deren Argumente sind bis heute stimmig. Siehe dazu: Biosphärenreservat Rhön, Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung, Bearbeiter: Reinhard Grebe, Guido Bauernschmitt, Radebeul 1995; Ott, Erich, Thomas Gerlinger, Zukunftschancen für eine Region, Alternative Entwicklungsszenarien zum UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, (Schriftenreihe Biosphärenreservat Rhön, Band 2), Frankfurt/M. 1992.

⁴ Vgl. dazu den Beitrag von Sabine Nattermann in diesem Heft.

⁵ Deutsches MAB-Nationalkomitee (Hg.), Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, Bonn 1996, S. 8; vgl. auch UNESCO (Hg.), Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 1996.

Öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen zur Arbeit und Position des Biosphärenreservats sind damit Stellungnahmen des Landkreises und in der aktuellen Praxis Erklärungen und Politik des Landrats in Person. Eine Reihe von Vorgängen und potenziell konfliktreichen Themen haben dies in der Zeit seit 2004 verdeutlicht und auch zu erheblichen Auseinandersetzungen mit beteiligten und betroffenen Personen und Organisationen in der Region geführt. Diese Polarisierungen haben erkennbar zugenommen und werden sich eher verstärken.

Nützlich für das Biosphärenreservat und für eine breite Beteiligung und Einbeziehung von Betroffenen, Beteiligten und engagierten Personen und Organisationen in Sinne einer ganzheitlichen, Nachhaltigen Entwicklung sind diese strukturell und längerfristig wirkenden Entscheidungen sicherlich nicht.

Ohnehin haben die Landkreise der Rhön bereits eine stärkere Einflussnahme auf die regionalen Entwicklungen im Raum des Biosphärenreservats organisiert. In der *ARGE Rhön* (Regionale Arbeitsgemeinschaft Rhön) koordinieren die Landräte aus den drei Teilgebieten Bayern, Hessen und Thüringen ihre Interessen. Dies ist einerseits mit positiven und fördernden Aktivitäten für die Region verbunden, bedeutet andererseits aber auch gleichzeitig Präjudizierungen und Einwirkungen im Sinne einer Kommunalisierung. Dem souveränen Handeln und der Realisierung der Ziele und Verpflichtungen der Biosphärenreservatsverwaltungen im Sinne des MAB-Programms läuft dies entgegen.

Diese offensichtlich gerade in Hessen politisch gewollte Kommunalisierungstendenz wird auch in der neueren Entscheidung bezüglich des auf das Biosphärenreservat Rhön bezogenen Qualitätssiegels „Dachmarke Rhön“ deutlich. Das Management dieser „Dachmarke“ und damit die zu besetzende Stelle werden, in Absprache zwischen den fünf Landräten der ARGE Rhön, für alle drei Länder Teile im Landratsamt Fulda angesiedelt.⁶ Eine Folge wird sein, dass darin künftig weniger eine unabhängig definierte Qualitätssertifizierung nach den Ansprüchen des Biosphärenreservats gesehen wird, als vielmehr ein außenwirksames Werbelogo zur Vermarktung der Region. Anforderungen an die Vergabe, Transparenz und Kontrolle werden damit fragwürdig instrumentalisiert.

Es ist zu hoffen, dass das Biosphärenreservat Rhön in der Fortsetzung dieses Kommunalisierungstrends künftig nicht auch noch in den regionalen Wahlkämpfen parteipolitisch instrumentalisiert wird.⁷

Eine spannende Frage ist die nach der weiteren Perspektive dieser Tendenzen. Zum Einen bleibt zu fragen, ob und in welcher Weise sich die Dreiteilung des Biosphärenreservats Rhön vertieft, zum Anderen bleibt abzuwarten, wie die Reaktionen der überprüfenden Institutionen *UNESCO* und *Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)* auf die Kommunalisierung der Biosphärenreservats-Verwaltung in Hessen sein werden.

⁶ Vgl. Manager der Dachmarke ab Ende 2007, in: Fuldaer Zeitung, 13. März 2007.

⁷ Verwunderlich wäre dies nicht, betrachtet man die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Landkreis Fulda und dem Biosphärenreservat Rhön. Seinerzeit bei der Einrichtung des BR Rhön war der Landrat des Landkreises Fulda der schärfste Gegner, der mit heftigsten unsachlichen Polemiken und Attacken dagegen agierte. Dies allerdings in späterer Erkenntnis relativierte, zugleich dann aber im kommunalpolitischen Sinne stärksten Einfluss nahm. In der neueren personellen Nachfolge im Amt des Landrats scheint nun nicht nur Aussöhnung, sondern Einverleibung die politische Strategie zu sein.

Diese Reaktionen müssten sowohl die Auswirkungen auf die konkrete Arbeit im Biosphärenreservat Rhön bewerten als auch die normativen Veränderungen des Landes Hessen, die die Übertragung der Verwaltungsstellenarbeit auf den Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit des Hessischen Umweltministeriums jetzt gesetzlich festgeschrieben haben. Verschärfen kann sich dieser Vorgang insofern, als Nachahmungseffekte in anderen deutschen Biosphärenreservaten nicht auszuschließen sind. Kommunalpolitische Interessen zur Einwirkung auf die Entwicklung der Biosphärenreservatsregionen und deren Verwaltungen sind prinzipiell auch in anderen Regionen denkbar und wahrscheinlich. So könnten leicht Ziele und Erkenntnisinteressen des MAB-Programms gegenüber regionalen und kommunalpolitischen Belangen nachrangige Bedeutung erhalten.

Im Gesetzgebungsverfahren der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes wurden die Bedenken von verschiedenen Seiten vorgetragen, kamen aber gegenüber der Landtagsmehrheit der CDU nicht zum Zug. Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag begründet dies in einem Brief als Antwort zur Stellungnahme des Verfassers dieses Beitrages (s.u.) wie folgt: *„Schließlich sprach er (der zuständige Arbeitskreis der CDU-Fraktion, E. O.) sich dafür aus, die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung zur Verwaltung des Biosphärenreservats, die eine Fortschreibung des geltenden Rechts darstellt, beizubehalten und damit beim Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung zu belassen. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass das Biosphärenreservat Rhön von der UNESCO überprüft und im November 2004 mit einer „glatten eins“ benotet wurde. Insofern ist die bestehende Verwaltungspraxis mit den Anforderungen der UNESCO vereinbar.“*⁸

Zu einer solchen Interpretation ist anzumerken, dass gerade dieser Gesichtspunkt bei der Evaluierung 2004 seitens der überprüfenden Kommission in einem Schreiben u.a. an das zuständige Hessische Ministerium beanstandet wurde.⁹

Im Novellierungsverfahren zum Hessischen Naturschutzgesetz wurde seitens des Verfassers am 12. September 2006 zu der vorgesehenen Gesetzesänderung die nachfolgende Stellungnahme abgegeben in der die Argumente gegen die jetzt beschlossene Regelung ausführlich dargelegt wurden (s.u.):

⁸ Schreiben von Dr. Christean Wagner, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag, an Prof. Dr. Erich Ott, Hochschule Fulda, vom 7. Dezember 2007.

⁹ Vgl. dazu Schreiben der Vorsitzenden des MAB-Nationalkomitees beim BMU an die Länderregierungen Bayern, Hessen und Thüringen vom 17. März 2004, betr.: Periodische Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön, S. 2 f; ferner: die Stellungnahme: 3. Begründungen (s.u.).

Prof. Dr. Erich Ott, Hochschule Fulda

12. September 2006

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG)**

(Drucksache 16/5549 vom 9.5.2006)

1. Der Sachverhalt – Bezug: § 50 (4) 1.

§ 50

Zuständigkeiten

.....

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für:

1. die Aufsicht über die Biosphärenreservate; die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wahr;“

.....

In der Begründung dazu wird ausgeführt:

.....

„Abs. 4 weist der obersten Naturschutzbehörde zwei besondere Aufgaben zu: Die oberste Naturschutzbehörde führt die Aufsicht über Biosphärenreservate. Die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön wird entsprechend der bewährten Praxis dem Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit übertragen (Nr. 1).“

.....

Der § 50 regelt „Zuständigkeiten“.

Zur vorgesehenen Regelung bezüglich der Verwaltungszuordnung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön im Absatz 4 wird hier Stellung genommen.

Im § 23 ist eine allgemeine Regelung zu Biosphärenreservaten enthalten, die eine Angleichung an das BNatSchG (Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 25, 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) darstellt. Der Satz 2 betrifft hier ebenfalls die hessische Verwaltungszuordnung.

Zu § 23 (Biosphärenreservate)

.....

„Gemäß § 50 Abs. 3 führt die oberste Naturschutzbehörde die Aufsicht über die Biosphärenreservate. Die laufende Verwaltung des einzigen hessischen Biosphärenreservats, des Biosphärenreservats Rhön, wird dem Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit übertragen.“

2. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Aus zahlreichen Gründen, die nachfolgend erläutert werden, halte ich die vorgesehene gesetzliche Regelung, die Verwaltungszuständigkeit des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön der Verwaltung des Landkreises Fulda, auch als Auftragsangelegenheit, zu übertragen, für sachlich problematisch und unangemessen sowie mit den Aufgaben und den notwendigen Handlungsspielräumen einer Biosphärenreservatsverwaltung für weitgehend nicht vereinbar. Gerade auch im Hinblick auf die Realisierung der definierten Zielsetzungen des MAB-Programms der UNESCO und zur Umsetzung des Rahmenkonzepts für das Biosphärenreservat Rhön bedarf es einer Verwaltung, die dies mit einem hohen Maß an regionaler Unabhängigkeit und verantwortlicher Souveränität tun kann.

Auch von einer „entsprechend bewährten Praxis“ dieser Übertragung auf die Landkreisverwaltung Fulda kann so uneingeschränkt nicht ausgegangen werden, wie dies in der Begründung zum Gesetzentwurf formuliert ist. Die bisherige Praxis ist bei genauerer Betrachtung ein eindeutiger Beleg dafür, dass sich aus dieser Zuständigkeit bereits deutliche Probleme ergeben haben, die bei einer sachgemäßen und angemessenen Würdigung eine Veränderung der gegenwärtigen Verwaltungszuständigkeit des Landkreises Fulda zur Folge haben sollte. Auf keinen Fall sollte eine gesetzliche Regelung diesen problematischen Zustand dauerhaft festigen. Aus meiner Sicht und der langjährigen Kenntnis der Strukturen und Entwicklungen sprechen sehr viele Argumente für eine Zuständigkeit, die direkt bei der Obersten Naturschutzbehörde (Ministerium) oder bei der Oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) liegen sollte. Dies ist auch die eindeutige Anforderung der „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO“ (s.u.). Auch lediglich eine „Übertragung der Zuständigkeit“ von der Obersten Naturschutzbehörde auf die Landkreisverwaltung ändert diesen Sachverhalt nicht und wird den Anforderungen nicht gerecht. Darauf wird im Einzelnen noch eingegangen.

3. Begründungen

1. Die *UNESCO* und das *Deutsche Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)* schreiben hinsichtlich der Anerkennung von Biosphärenreservaten für deren Verwaltung und Organisation in ihren Kriterien verbindlich und einschränkungslos vor:

.....

„(13) Die Verwaltung des Biosphärenreservats ist der Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Naturschutzbehörde zuzuordnen“.¹⁰

.....

Die vorgesehene gesetzliche Regelung und auch die derzeit bestehende Situation stehen im Widerspruch zu dieser Anforderung der UNESCO und sind damit weder faktisch noch intentional vereinbar.

¹⁰ Deutsches MAB-Nationalkomitee (Hg.), Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, Bonn 1996, S. 8; vgl. auch UNESCO (Hg.), Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 1996.

Dies stellt ggf. auch einen relevanten Aspekt bei einer Problematisierung des verliehenen und regelmäßig zu überprüfenden Prädikats UNESCO-Biosphärenreservat für die Rhön dar. Im Zuge der 2004 durchgeführten Evaluierung wurde dies bereits einschlägig kritisiert und schließlich auch in diesem Zusammenhang das stärkere Engagement und die bessere Koordination der verantwortlichen Länderregierungen eingefordert.¹¹ Eine Übertragung der Zuständigkeit der Verwaltung per Gesetz auf eine untere Dienststellenebene muss in diesem Falle eher als ein bewusst in Kauf genommener Verstoß angesehen werden und dürfte die negative Bewertung durch das MAB-Nationalkomitee eher verstärken, auch im Hinblick auf die nächste anstehende Evaluierung.

Es besteht seit der Einrichtung des Biosphärenreservats Rhön ein Defizit in der Struktur und Kooperation, denn es gelang den drei beteiligten Bundesländern trotz einiger Bemühungen in der Gründungsphase nicht, sich auf einen Staatsvertrag oder ein entsprechendes Verwaltungsabkommen zu einigen, die eine einheitliche Verwaltung in einer angemessenen Struktur beinhalten sollten. Dadurch mögliche Synergieeffekte und eine höhere Effizienz bei deutlich reduzierten Kosten wurden so nicht genutzt, die Vorschläge und konkreten Organisationsmodelle beteiligter Gutachter blieben unberücksichtigt.

Auch aus heutiger Sicht wäre eine sinnvolle Optimierung durch einen Staatsvertrag oder ein weitreichendes Verwaltungsabkommen für eine gemeinsame Verwaltung sehr wünschenswert. In der unterschiedlichen Verwaltungszuordnung der drei Verwaltungen des BR Rhön sind in der gegenwärtigen Struktur Organisations- und Kommunikationsdefizite angelegt, u.a. hinsichtlich der Abstimmung der jeweils unmittelbar vorgesetzten Verwaltungszuständigkeiten (Hessen = Landkreis Fulda, Bayern = Regierung von Unterfranken, Thüringen = Landesministerium), die in dieser Unterschiedlichkeit so kaum effektiv kooperieren können.

2. Ein wichtiger Hintergrund für die MAB-Forderung der Verwaltungszuordnung ist darin begründet, dass eine sachgerechte Wahrnehmung der Interessen eines Biosphärenreservats immer auch mit unterschiedlichen Interessen und auch Spannungen im regionalen Raum umzugehen hat. Hier ist eine weitgehende Souveränität notwendig, die ihre Verantwortung und Handlungsweise gegenüber einer höheren Ebene als der konkreten Region zu vertreten hat und auch der übergeordneten Unterstützung bedarf.

In der heutigen Konstruktion der hessischen Verwaltungsstelle als untergeordneter Teil in einer Abteilung der Landkreisverwaltung Fulda ist eine entsprechend souveräne Interessenwahrnehmung und Handlungsweise, wie sie MAB und das Rahmenkonzept für das BR Rhön darstellen, in vielen Bereichen nicht möglich. Real existiert strukturell ein hohes Maß an offenem oder latentem Loyalitätsdruck, bis hin zu entsprechenden Weisungen, die es der Biosphärenreservatsverwaltung faktisch nicht oder nur mit sehr hoher Konfliktfähigkeit möglich machen, öffentlich und in der Sache eine andere Position zu beziehen, als sie Landkreispolitik in der Region ist. Diese Loyalitätsproblematik reicht bis hinunter zu Regelungsbedürftigkeiten mit einzelnen Gemeinden und Orten, da in der Regel deren Interessen, häufig auch personifiziert

¹¹ Vgl. dazu u.a. das Schreiben der Vorsitzenden des MAB-Nationalkomitees beim BMU an die Länderregierungen Bayern, Hessen und Thüringen vom 17. März 2004, betr.: Periodische Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön, S. 2 f.

in Bürgermeistern oder Ortsvorstehern, von der Kreisverwaltung bzw. dem Landrat gestützt werden.

Solche strukturbedingten Beispiele mit übergeordneter Loyalitätsbindung finden sich im hessischen Teil des BR Rhön, der fast ausschließlich Fläche des Landkreises Fulda umfasst, die von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Biosphärenreservats sind. Zu nennen sind hier z. B.: Straßenbauprojekte mit gravierenden Eingriffen in sensible Naturbereiche¹² und in die Kulturlandschaft, im Umgang mit Verstößen in Naturschutzgebieten, Umsetzung von Forderungen des Rahmenkonzepts etc. Auch beeinträchtigte Beziehungen zwischen BR-Verwaltung und Verbänden sind in diesem Kontext relevant.

Wahrnehmbar ist aber auch eine Selbstbeschränkung und Anpassung im Umgang mit solchen Themen, die im Verhältnis zum Landkreis ein Loyalitätsproblem werden könnten. D.h., es besteht die Gefahr einer inhaltlichen (auch schon in Selbstbeschränkung vorweggenommenen) Unterordnung unter die Landkreispolitik, deren Verwaltungshandeln und Alltagspraxis. Es wäre sachgerecht, Voraussetzungen zu schaffen, die eine Dialog- und Kommunikationsstruktur auf gleicher Augenhöhe gewährleisten, um zu angemessenen und konsensfähigen Ergebnissen zu kommen. Gerade in der aktuellen Situation der Neubesetzung des Leiters der hessischen BR-Verwaltung wäre dies eine Chance und ein Impuls, die von großer Bedeutung für die Entwicklung des BR Rhön sein könnten.

Die Problemsituation der Zuständigkeitsregelung ist strukturell bedingt und auch letztlich nur strukturell lösbar. Sie ist auch offenkundig, sowohl im regionalen Raum als auch in überregionalen Zusammenhängen und Beziehungen. Im Kontext nationaler oder internationaler Gespräche, Tagungen etc. trifft diese strukturelle Zuordnung der hessischen Verwaltungsstelle BR Rhön auf völliges Unverständnis. Soweit ich dies im Moment überschaue, gibt es weder in Deutschland noch weltweit in den mehr als 440 Biosphärenreservate des UNESCO-Programms kein vergleichbares Beispiel. Es ist weder regional noch in überregionalen und internationalen Kontexten erklärbar, wie sich eine derartige Struktur im Rahmen des internationalen Forschungsnetzes des MAB-Programms und anderer Aufgaben in diesem umfassenden Konzept Nachhaltiger Entwicklung angemessen einbringen und bewähren kann.

3. In der neueren regionalen Diskussion um eine erhebliche Gebietserweiterung des BR Rhön wird in Hessen eine Ausweitung diskutiert, die größere Anteile des Landkreises Hersfeld-Rotenburg umfassen könnte. Dadurch würde sich der bisher minimale Anteil dieses Landkreises am BR Rhön deutlich erhöhen. Auch dies spricht in der Konsequenz dagegen, die Verwaltung einem beteiligten und zugleich größendominanten Landkreis zuzuordnen. Vielmehr unterstreicht dies eine sinnvolle Zuordnung zum Regierungspräsidium oder dem zuständigen Ministerium in Hessen.

Es lassen sich zahlreiche weitere Gründe für eine Strukturrevision und eine Streichung der beabsichtigten Regelung im HENatG anführen, die ich auf Wunsch präzisieren könnte.

Ich bitte Sie, diese Argumente in Ihre Debatten, Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen.

¹² Dies sind u.a. auch europäische Natura 2000-Schutzgebiete.